



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Julien Dubuis, PLR, Marianne Maret, PDCB, Bruno Perroud, UDC, Céline Dessimoz, Les Verts, und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Richtlinien mit einer angemessenen Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten
<b>Datum</b>	13.12.2017
<b>Nummer</b>	2.0227

---

Die Urheber des Postulats sind der Ansicht, dass die DGSK-Richtlinien betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten nicht ausreichend mit der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege (VLZP) übereinstimmt. Sie machen geltend, dass Artikel 17 Absatz 8 VLZP vorsieht, dass im Falle einer Änderung der finanziellen Situation eines Heimbewohners die Rückwirkung ab Beginn der Steuerpflicht angewendet wird. Punkt 7 der DGSK-Richtlinien sieht allerdings vor, dass sie ab dem 1. des Monats nach der durch den Heimbewohner unterschriebenen Anfrage zur Neueinschätzung gilt.

Die Urheber des Postulats sind der Ansicht, dass ein Heimbewohner, dessen Vermögen sich wesentlich ändert, in den Genuss einer rückwirkenden Senkung seiner Beteiligung ab dem 1. Januar des Steuerjahres kommen sollte, in dem diese eingetreten ist.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Artikel 25a KVG es den Kantonen erlaubt, von den Versicherten eine Beteiligung von maximal 20 % (des vom Bundesrat festgelegten Höchstbeitrags) an den Pflegekosten zu verlangen, die nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind. Während jedoch alle Kantone auf einfache und pragmatische Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist das Wallis der einzige Kanton, der ein sehr komplexes und administrativ schwerfälliges System auf der Grundlage des «Reinvermögens» des Versicherten vorgesehen hat.

Man könnte nun annehmen, dass es sich bei dieser Betrachtungsweise um den steuertechnischen Begriff handelt. Bei näherer Prüfung stellt sich heraus, dass dies nicht so ist und dass es sich vielmehr um das steuerbare Reinvermögen handelt:

- erhöht durch Schenkungen und Erbvorbezüge, die in den zehn Jahren vor Eintritt in die Einrichtung erfolgt sind (Art. 16 Abs. 1 VLZP),
- jedoch nach Abzug eines Pauschalbetrages von 10'000 Franken pro Jahr seit der Schenkung bis zum Eintritt in die Einrichtung (Art. 16 Abs. 4 VLZP), und
- mit einem Splitting für Paare, die gemeinsam besteuert werden (Art. 16 Abs. 3 VLZP).

Hinsichtlich der Rechtskonformität der Richtlinien könnte nur ein Gericht abschliessend über die Konformität der DGSK-Richtlinien betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten entscheiden.

Sollten die Richtlinien eine Rückwirkung ab Beginn der Steuerperiode (anstelle des 1. des Monats nach Antrag um Neueinschätzung) vorsehen, würde dies bedeuten, dass sie systematisch mehrere Jahre zurückreicht (Verzögerung zwischen dem Steuerjahr und der Veranlagungsverfügung). Oft sind die Heimbewohner inzwischen verstorben und die Erbschaft ist längst liquidiert. Kanton und Gemeinden sehen sich in solchen Fällen mit rückwirkenden Zahlungsaufforderungen über mehrere Jahre konfrontiert.

Der Staatsrat akzeptiert jedoch eine Änderung der Rückwirkung im Sinne der Postulanten. Um keine Korrekturen vornehmen zu müssen, ohne eine Verjährungsfrist vorzusehen, wird in der VLZP festgelegt, dass die versicherte Person ihre Rechte innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Steuerveranlagung geltend machen kann.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Annahme empfohlen. Die umstrittenen Richtlinien und die VLZP werden im Sinne der Postulanten für die Beteiligung 2018 der Versicherten angepasst. Entsprechend werden die Alters- und Pflegeheime die Anpassungen für alle Heimbewohner vornehmen, welche die neuen Kriterien erfüllen und noch im Jahr 2018 einen Antrag gestellt haben.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

**Ort, Datum**     Sitten, den 29. Oktober 2018